

Satzung der Bensberger Bürgerstiftung

Neue Fassung gemäß Beschlussfassung der Kuratoriumssitzung vom 09.12.2020

Präambel

Die Bensberger Bürgerstiftung für die Region Bensberg (Gebiet der früheren Stadt Bensberg) ist eine auf Initiative der Bensberger Bank eG gegründete Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region Bensberg und ihrer Bürger liegen, soweit staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region Bensberg mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
"Bensberger Bürgerstiftung"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bergisch Gladbach-Bensberg.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung,

- von Bildung und Erziehung,
 - von Kunst und Kultur,
 - von Sport,
 - von Naturschutz und Landschaftspflege,
 - von Jugend- und Altenpflege,
 - bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- die Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Projekte,
 - die Förderung der Ausbildung des Nachwuchses in der Kunst und der Musik,
 - die Pflege von Denkmälern und Förderung von Kunstsammlungen,
 - die Unterstützung von Sporteinrichtungen und steuerbegünstigten Sportvereinen,
 - die Unterstützung von Jugend- und Alteneinrichtungen,
 - die finanzielle und materielle Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 4) Die Stiftung verfolgt im Wesentlichen ihre Tätigkeiten durch die Förderung und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die entsprechende Zwecke verfolgen. Die Unterstützung bedürftiger Personen soll vorrangig direkt durch die Stiftung erfolgen, kann aber auch durch die Förderung entsprechender steuerbegünstigter Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts geschehen.
- (5) Die vorbezeichneten Zwecke müssen nicht gleichzeitig in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den Spenden und sonstigen Einnahmen, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

- (5) Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6

Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem von dem Stiftungsvorstand festzusetzenden Wert kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbstständige Stiftung). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
- den Stiftungsvorstand,
 - das Stiftungskuratorium,
 - die Stifternversammlung.
- (2) Der Stiftungsvorstand richtet nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung ein.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben im Verhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Geborenes Mitglied ist ein von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Bensberger Bank eG gemeinsam bestelltes Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Bensberger Bank eG. Die Dauer der Bestellung – oder wenn eine Dauer nicht bestimmt ist – die Abberufung bestimmen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bensberger Bank eG gemeinsam. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl bzw. Neuwahl im Amt.
- (4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann durch das Stiftungskuratorium jederzeit mit 3/4-Mehrheit abberufen werden.
- (5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
Mitglieder des Stiftungskuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein. Wird ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis des Kuratoriums gewählt, scheidet es aus dem Kuratorium aus.
- (6) Das Stiftungskuratorium wählt das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes, das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Vorstandes und ein schriftführendes Mitglied des Vorstandes.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums unter Nennung von Tagungsort und -zeit sowie Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind, darunter das geborene Mitglied.
Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, zum Beispiel im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per Telefax oder E-Mail oder eine vergleichbare Übermittlungsart.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,

- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifternversammlung,
- Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums,
- Änderung der Satzung unter Mitwirkung des Stiftungskuratoriums gemäß § 20 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung unter Mitwirkung des Stiftungskuratoriums gemäß § 21 Abs. (1) der Satzung.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand richtet eine Geschäftsführung ein.
- (2) Zum Geschäftsführer wird die Bensberger Bank eG bestellt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Der Stiftungsvorstand kann, soweit die Bensberger Bank eG nach ihrer Erklärung die Geschäftsführung nicht übernimmt oder zwingende Gründe gegen die Bestellung der Bensberger Bank zum Geschäftsführer bestehen, auch andere Personen als Mitglieder der Geschäftsführung bestellen.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung ist an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.
- (4) Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt; dies gilt auch für den Fall, dass die Bensberger Bank eG zum Geschäftsführer bestellt wird. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus 20 bis 30 Personen.
- (2) Geborene Mitglieder sind acht von dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der Bensberger Bank eG gemeinsam bestimmte Personen. Die Dauer der Bestellung bestimmen der Aufsichtsrat und der Vorstand der Bensberger Bank eG gemeinsam. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
Die erste Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Stifter. Anschließend ergänzt sich das Stiftungskuratorium insoweit durch Zuwahl selbst. Die Zuwahl hat mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen zu erfolgen. Scheidet ein weiteres Mitglied des Stiftungskuratoriums während seiner Amtszeit aus, wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied hinzugewählt. Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungskuratoriums hat das Stiftungskuratorium rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungskuratoriums zu wählen. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums bleiben bis zur Wiederwahl bzw. Neuwahl im Amt.
- (4) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.
- (5) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist ein gemäß § 12 Abs. (2) dieser Satzung von dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der Bensberger Bank eG gewähltes geborenes Mitglied des Stiftungskuratoriums. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Der Schriftführer wird in der jeweiligen Sitzung aus der Geschäftsführung bestimmt.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes unter Angabe des Tagungsortes und der Tagungszeit sowie der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch

einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Sofern der Geschäftsführer nicht Kuratoriumsmitglied ist, nimmt er nur beratend an der Kuratoriumssitzung teil.
- (3) Beschlüsse werden mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Mitglieder des Stiftungskuratoriums, die nicht an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen, können sich durch schriftliche Bevollmächtigung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann nur ein einziges, abwesendes Mitglied vertreten.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in der Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Genehmigung des Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung,

- Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 20 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 21 der Satzung.

§ 15

Stifternversammlung

- (1) Mitglied der Stifternversammlung wird, wer der Stiftung innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 1.000,00 EUR zugewendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung erlischt fünf Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 1.000,00 EUR an die Stiftung.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse der Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung tagt einmal im Jahr, sofern sie mehr als drei Mitglieder hat. Im Übrigen erfolgt die Information gemäß § 17 auf schriftlichem Wege.
- (2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes unter Angabe von Ort und Zeit der Tagung sowie der Tagesordnung einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stifternversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Stifternversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (5) Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied auf die Dauer von drei Jahren.
- (6) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17

Aufgaben der Stiferversammlung

Die Stiferversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Anregungen an den Vorstand, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18

Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der einzurichtenden Geschäftsführung können eine Vergütung nach Maßgabe eines mit ihnen abgeschlossenen Anstellungsvertrages erhalten.
- (2) Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig.

§ 19

Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Dezember 2004.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 20

Satzungsänderungen

Die Satzung kann unter Beachtung des § 9 Abs. 2 und des § 13 Abs. 2 mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen sowohl des Stiftungsvorstandes als auch des Stiftungskuratoriums geändert werden. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, dürfen erst beschlossen werden, nachdem die zuständige Finanzbehörde schriftlich bestätigt hat, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 21

Vereinigung und Auflösung

- (1) § 20 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 22

Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 23

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.